RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DIE STAATSSEKRETÄRIN

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

An alle Landkreise und kreisfreien Städte

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände
Geschäftsstelle des Gemeinde- und Städtebundes
Rheinland-Pfalz e.V.
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.
Rheinallee 1
55116 Mainz

18. November 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3702-0001#2020/0007-0301 336 Bitte immer angeben!		Julia Groth Julia.Groth@mdi.rlp.de	06131 16-3699 06131 16-17 3699

Sportanlagenförderung Rheinland-Pfalz
Anhebung der Kostenrichtwerte, Fördersätze und Schwellenwerte für die Förderung von Baumaßnahmen ab dem Förderjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf eine geplante Novellierung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung des Baues von Sportanlagen (VV Sportanlagen-Förderung) werden die bisher geltenden Kostenrichtwerte, Fördersätze sowie Schwellenwerte ab dem kommenden Jahr 2025 wie folgt neu festgesetzt:

Die regelmäßige Förderquote wird von 40 v. H. auf 50 v. H. angehoben.

Für die Förderung von Schwimmbädern erfolgt eine Anhebung der Förderquote von 30 v. H. auf ebenfalls 50 v. H. Die regelmäßige Deckelung der Förderung wird von 3 Mio. EUR auf 4 Mio. EUR angehoben, bei Freibädern und Naturbädern ist eine Bezuschussung i. H. v. max. 2 Mio. EUR möglich.

Baumaßnahmen zur Umsetzung nationaler Spitzensportkonzepte in anerkannten Bundesstützpunkten (BSP) sowie Landesleistungszentren (LLZ) können mit einer Förderquote von bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

Für die Kostenrichtwerte von genormten Anlagen wie Sporthallen oder Sportplätzen sowie für die Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen nach Anlage 1 der VV Sportanlagen-Förderung erfolgt eine Anhebung um rd. 40 v. H., die maximal zuwendungsfähigen Kosten für Baumaßnahmen an Sportfunktionsgebäuden betragen zukünftig bis zu 500 EUR je cbm Brutto-Rauminhalt.

Kostenrichtwerte (max. zuwendungsfähige Kosten) für Sporthallen gemäß DIN 18032:

- Einzelhalle (Einfeldhalle)15 x 27 m: 1.770.000 EUR
- Eineinhalbfachhalle 18 x 36 m: 2.640.000 EUR
- Zweifachhalle (Zweifeldhalle) 22 x 45 m: 3.510.000 EUR
- Dreifachhalle (Dreifeldhalle) 27 x 45 m: 4.580.000 EUR
- Dreifachhalle (Dreifeldhalle) 27 x 45 m mit Zuschaueranlagen: 5.280.000 EUR

Kostenrichtwerte (max. zuwendungsfähige Kosten) für Sportplätze gemäß DIN 18035:

- Neubau von / Umbau in Kunststoffrasenplätze, Hybridrasenplätze und Rasenplätze: 350.000 EUR
- Sanierung von Kunststoffrasenplätzen, Hybridrasenplätzen und Rasenplätzen: 280.000 EUR
- Neubau von Tennenplätzen: 200.000 EUR
- Sanierung von Tennenplätzen: 150.000 EUR

Der Schwellenwert für die Beantragung von Zuwendungen im Rahmen des Sonderprogramms der Sportbünde für bauliche Maßnahmen der Vereine wird von bisher 75.000,- EUR auf 100.000,- EUR angehoben. Eine Beantragung von Zuwendungen im Rahmen des regulären Landesprogramms ist entsprechend für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten oberhalb 100.000,- EUR möglich.

Die Aufstellung des zukünftigen Jahresförderplans 2025 wird bereits auf Basis der zuvor genannten Änderungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Schneider